

## Bestimmungen – Beratungsdienstleistungen

Diese Bestimmungen Beratungsdienstleistungen (die „Bestimmungen“) gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

### 1. Dienstleistungsumfang

- 1.1.** SKIDATA erbringt im Auftrag des Auftraggebers Beratungsleistungen für den Auftraggeber, die dieser nach der jeweils gültigen Preisliste von SKIDATA zu bezahlen hat. Der Umfang der Beratungsleistungen ist im Einzelfall zu vereinbaren.
- 1.2.** Die Beratungsleistungen werden durch Mitarbeiter oder Berater von SKIDATA oder durch ein entsprechend qualifiziertes Partnerunternehmen von SKIDATA erbracht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Entsendung einer bestimmten Person zu verlangen.
- 1.3.** Der Auftraggeber hat SKIDATA alle für die Erbringung der Beratungsleistungen erforderlichen Informationen zu erteilen, etwaige Fragen von SKIDATA zu beantworten und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter zur Verfügung stehen und im erforderlichen Umfang Auskunft erteilen.
- 1.4.** Der Auftraggeber erwirbt an dem Ergebnis der Beratungsleistungen keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte, es sei denn, es wurde im Auftrag schriftlich etwas anderes vereinbart. Allenfalls bestehende gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von SKIDATA werden durch die Beratungsleistungen nicht berührt oder eingeschränkt. Zur Anmeldung von Schutzrechten, die sich aus der Beratung ergeben, ist ausschließlich SKIDATA berechtigt.

### 2. Preise

- 2.1.** Die Höhe des zu zahlenden Preises wird im Einzelfall auf Basis der jeweils gültigen Preisliste von SKIDATA vereinbart.
- 2.2.** Erbringt SKIDATA aufgrund eines Auftrages des Auftraggebers Beratungsleistungen, ohne dass zuvor ein Preis vereinbart wurde, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste von SKIDATA in Rechnung gestellt. SKIDATA wird dem Auftraggeber die Rechnung mit einer Aufstellung der erbrachten Leistungen übermitteln.
- 2.3.** Soweit nicht eine Reisekostenpauschale vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten von SKIDATA. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten. Diese Kosten werden von SKIDATA entsprechend in Rechnung gestellt.

### 3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

- 3.1.** Die Bestellungen des Auftraggebers kommen durch schriftliche oder mündliche Aufforderung des Auftraggebers und Annahme der Bestellung durch SKIDATA zustande. Der Auftrag kann von bevollmächtigten Personen oder Mitarbeitern des Auftraggebers erteilt werden. Zur Auftragserteilung ist jedenfalls die vom Auftraggeber benannte Kontaktperson berechtigt. Die Auftragsannahme durch SKIDATA erfolgt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der bestellten Beratungsleistung. SKIDATA wird sich bemühen, alle Aufträge anzunehmen; SKIDATA ist jedoch berechtigt, die Annahme von Aufträgen des Auftraggebers nach eigenem Ermessen abzulehnen.
- 3.2.** Dieser Vertrag gilt für eine von den Parteien vereinbarte Dauer. Beziehen sich die Beratungsleistungen auf ein bestimmtes Projekt oder Thema, so ist die Vertragsdauer der Zeitraum, der für die Erbringung umfassender Beratungsleistungen für dieses Projekt oder Thema erforderlich ist.
- 3.3.** Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Auftraggeber hat SKIDATA die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. SKIDATA erstattet keine geleisteten Zahlungen zurück.

### 4. Besondere Bestimmungen: HAFTUNG

- 4.1.** SKIDATA nimmt den Beratungsauftrag aufgrund der vom Auftraggeber gemachten Angaben an und haftet nicht für Folgen, die sich aus der Unvollständigkeit dieser Angaben ergeben. Im Übrigen haftet SKIDATA nur für Schäden im Zusammenhang mit Beratungsleistungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 4.2.** Die Haftung von SKIDATA für Beratungsleistungen ist jedenfalls mit der Höhe des für die jeweilige schadensverursachende Beratungsleistung zu entrichtenden Entgelts begrenzt. Werden Beratungsleistungen unentgeltlich erbracht, haftet SKIDATA daher nicht für Schäden aus oder im Zusammenhang mit solchen Beratungsleistungen.